

Öffentliche Betrauung
der
Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH
durch den Landkreis Coburg
mit der Sicherstellung einer sozial verantwortlichen Wohnungsversorgung
der Bevölkerung des Landkreises Coburg

Auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise
der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Einbringung von Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
2012/21/EU, ABI. L 7 vom 11.01.2012, S. 3
- DAWI-Freistellungsbeschluss -

und der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Europäischen Union auf
Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse
2012/C8/02, ABI. C 8 vom 11.01.2012, S. 4
-DAWI-Mitteilung-

unter

Berücksichtigung der Art. 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der
Europäischen Union
-AEUV-

wird Folgendes verfügt:

Präambel

Gemäß Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gehört es zu den Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Kommunen, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind. Zu diesen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge gehört es auch, im Gemeinwohlinteresse die Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum zu sozial verträglichen Preisen

sicherzustellen. Art. 106 Abs. 2 BV weist den Kommunen weiterhin die Aufgabe zu, gemeinsam mit dem Staat den Bau billiger Volkswohnungen zu fördern.

Unter den Voraussetzungen des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. der EU L 7 vom 11.01.2012, S. 7), vorliegend als DAWI-Freistellungsbeschluss bezeichnet, sind staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, zulässig. Nachfolgender Betrauungsakt ergeht zur Umsetzung dieser Vorgaben mit dem Ergebnis, dass die Ausgleichsleistungen, die dem betrauten Unternehmen für die Erledigung der ihm übertragenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zur Erreichung der vorstehend beschriebenen sozial- und integrationspolitischen Ziele bei der Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Wohnraum zu sozialverträglichen Preisen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und von der Anmeldepflicht bei der Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sind.

Im Jahr 1951 wurde die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH gegründet, um den im Kreisgebiet wachsenden Wohnungsbedarf befriedigen zu können. Heute liegt der Tätigkeitsschwerpunkt der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH auf der Instandhaltung und Modernisierung ihres seither geschaffenen Mietwohnungsbestandes. Darüber hinaus schafft die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH neuen Wohnraum zu leistbaren Mieten und beteiligt sich an Sozialraumprojekten.

§1 Gemeinwohlaufgaben

Der Landkreis Coburg gewährleistet im Rahmen seiner öffentlichen Aufgaben (siehe Präambel) und zur Daseinsvorsorge mit Hilfe der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH eine sozial verantwortliche Wohnungsversorgung der Bevölkerung. Der Landkreis Coburg betraut somit die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Wohnraumversorgung zu erbringen (Art. 4 a-c, f des DAWI-Freistellungsbeschlusses).

§2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

Der Landkreis Coburg betraut die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH im Gemeinwohlinteresse mit der Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum zu leistbaren Mieten und allen damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben und Dienstleistungen als Teil der Gemeinwohlaufgabe.

§3 Dauer der Betrauung

Die Betrauung der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH erfolgt für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.

§4 Ausgleichszahlungen

- (1) Zur Gewährleistung der genannten Aufgaben gewährt der Landkreis Coburg der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH für die Errichtung und Modernisierung von Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung im Landkreis zinsverbilligte Darlehen. Sie decken einen sich aus der DAWI ergebenden Verlust (Fehlbetrag zwischen Erlösen und Aufwendungen). Wegen der Anrechnung der für die DAWI erhaltenen Erträge und Erlöse von dritter Seite kann sich eine Überkompensation des Ausgleichs an die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH nicht ergeben.
- (2) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.
- (3) Die Ausgleichszahlungen des Landkreises Coburg gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Kapitalrendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital zu decken. Angemessen ist die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um zu entscheiden, ob es unter Berücksichtigung des Risikos die DAWI während des gesamten Betrauungszeitraums erbringt (vgl. im Übrigen Art. 5 des DAWI Freistellungsbeschlusses) Dabei darf der relevante SWAP-Satz zuzüglich eines Aufschlages von 100 Basispunkten nicht überschritten werden (vgl. Erwägungsgründe 18 bis 22 des DAWI-Freistellungsbeschlusses).
- (4) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch auf die Ausgleichszahlung.

§5 Bürgschaftsübernahmen durch den Landkreis Coburg

Der Landkreis Coburg ist darüber hinaus bereit – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde – Bürgschaften für Darlehensverpflichtungen der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH gegenüber Banken und Sparkassen zu übernehmen. Die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH darf sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Die Bürgschaften für der Höhe nach festgelegte Kredite sind auf die Laufzeiten der jeweiligen Kredite beschränkt. Der Landkreis Coburg kann von der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH einen Avalzins von mindestens 0,5 Prozent bis maximal der Höhe des Zinsunterschiedes eines Darlehens mit und ohne Bürgschaft verlangen. Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme von Bürgschaften besteht nicht.

§6
Verbot der Überkompensierung

- (1) Um sicher zu stellen, dass durch Ausgleichszahlungen und Bürgschaftsübernahmen keine Überkompensierung für die Erbringung von DAWI entsteht, führt die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und ggf. anderweitige Nachweise entsprechend §4.
- (2) Der Landkreis Coburg ist berechtigt, Bücher Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und prüft den Nachweis der Verwendung selbst oder durch Beauftragte. Die besonderen Prüfungsrechte der örtlichen und überörtlichen Prüfung bleiben unberührt.

§7
Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen und erteilten Bürgschaften mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Der Landkreis Coburg ist berechtigt, entsprechende Nachweise einzusehen.

§8
Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Coburg hat in seiner Sitzung am xxx diesen Betrauungsakt beschlossen.

Coburg, xxx

.....
Sebastian Straubel
Landrat